



Siedlergemeinschaft Waldrast Weiden-West e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

In der Siedlergemeinschaft Waldrast Weiden-West sind die Siedler, Eigenheimer und Siedlungsbewerber des Ortsteils Weiden-West und Umgebung zusammengeschlossen. Der Sitz der Gemeinschaft befindet sich im Stadtteil Weiden-West. Mit Eintragung ins Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

Zweck der Gemeinschaft ist

- a) die Förderung und Erhaltung des familiengerechten Wohnens
- b) die Förderung des Natur- Landschafts- und Umweltschutzes im Bereich des Wohnumfeldes
- c) die Förderung der Pflanzenzucht
- d) die Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit

Dies wird u. a. verwirklicht durch

- a) Fachberatung von Referenten zu Themen wie Verwendung moderner Baustoffe, Einsatz neuer Energien rund um das Haus, energetische Sanierung von Wohngebäuden, Wohnbiologie und Wohnklima.
- b) Aufklärung und Beratung zu allen natur- und umweltschutzbezogenen Themen rund um Haus und Garten durch Bereitstellung von Literatur und neuen Medien und Zusammenarbeit mit Behörden
- c) Aufbau einer Jugendarbeit
- d) Seniorenarbeit durch Bereitstellung von Referenten zum Beispiel zu Themen wie „Alt werden zu Hause“, „das Haus als Alterssicherheit“ oder „barrierefreies Wohnen“

§ 2 a Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Gemeinschaft kann jede volljährige natürliche Person werden, die im Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft seinen Wohnsitz hat. Ausnahmen kann die Vorstandschaft zulassen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme die Vorstandschaft entscheidet.

Im Ablehnungsfalle ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides ein Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Erhebung der Mitgliederbeiträge erfolgt jährlich durch Bankeinzug

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Betrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
- b) die Interessen der Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl in derselben trotz Mahnungen schädigt bzw. gefährdet.

Gegen den Ausschluss, der von der Vorstandschaft ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Mit dem Zeitpunkt des Ausschlusses verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen, sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand und sonstige ihm übertragenen Funktionen.

Den ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft

Juristische Personen und Einzelpersonen, welche sich die Förderung des Siedlungswesens angelegen sein lassen, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.

Stimmrecht ist mit der außerordentlichen Mitgliedschaft nicht verbunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlussfassungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen in Anspruch zunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag spätestens im April durch Bankeinzug einheben zu lassen.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragsleistung obliegt dem Mitglied mit dem Bankauszug.

§ 6 Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Gemeinschaft unterliegen

1. die Satzung,
2. die Festsetzung des Jahresbeitrages
3. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren,
4. der jährliche Rechenschafts- und Kassenbericht, die Entlastung der Vorstandschaft
5. Einsprüche über Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse,
6. die Auflösung der Gemeinschaft sowie alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn 20 % der Mitglieder schriftlich dies fordern, einzuberufen. Die Einberufung hat mit mindestens 14-tägiger Frist durch Veröffentlichung im Neuen Tag zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Gemeinschaft dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, abgesehen von den Fällen des Abs.1, Ziffer 1 und 5, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Gültigkeit des Beschlusses über Ergänzungen oder Abänderungen der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Abstimmung für den 1. und 2. Vorstand erfolgt bei mehreren Bewerbern schriftlich. Ist nur ein Bewerber vorhanden, kann auch per Akklamation abgestimmt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassier und Beisitzern und wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorzeitige Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt ebenfalls durch Beschluss einer Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Sie sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Intern wird vereinbart, dass der 2. Vorstand nur dann von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

Intern wird vereinbart, dass der 1. Vorstand bzw. dessen Vertreter bis zu 100,00 € frei verfügen können.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

Barauslagen, die durch die Tätigkeit für die Gemeinschaft entstehen, sind zu ersetzen.

Der Vorstand ist nicht ermächtigt, die Mitglieder der Gemeinschaft über ihren Anteil hinaus an dem Vereinsvermögen zu verpflichten. Ausgenommen hiervon ist die Begräbniskasse der Gemeinschaft.

Die Vorstandschaft kann bei Anschaffungen bis zu 2000,00 € ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen.

§ 9 Rechenschaftsbericht

Über alle Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulesen.

Das Geschäftsjahr reicht vom 1. März bis 28./29. Februar.

Am Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren unangemeldet einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Über die vorgenommene Prüfung sind Niederschriften zu fertigen, die spätestens vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs.1 Ziff. 4. bekanntzugeben sind.

Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 11 Auflösung der Gemeinschaft

Im Falle der Auflösung der Gemeinschaft fällt das Vermögen der Stadt Weiden in der Oberpfalz zur Förderung der gemeinnützigen Tätigkeit dienenden Vereinen zu.